

**Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses bei der
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
(Stand: 17.10.1979)**

§ 1 Zuständigkeit

1. Der Berufsbildungsausschuss ist im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes für die Aufgaben der Berufsbildung zuständig.
2. Er muss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört werden.
3. Er wird über die zur Durchführung der Berufsbildung im laufenden Haushalt der Kammer beschlossenen Haushaltsansätze unterrichtet.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Ausschuss besteht aus den 18 gem. § 56 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz berufenen Mitgliedern. Stimmrecht haben die sechs Beauftragten der Arbeitgeber und die sechs Beauftragten der Arbeitnehmer. Die Lehrer haben beratende Stimme.
2. Die Mitglieder haben die gleiche Anzahl Stellvertreter. Die Stellvertreter sind gleichzeitig mit den Mitgliedern über die Sitzungen des Ausschusses zu unterrichten und erhalten die Einladung mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zur Kenntnisnahme. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so wird es durch einen Stellvertreter seiner Gruppe vertreten; die Stellvertretung wird innerhalb der jeweiligen Gruppe geregelt.

§ 3 Vorsitz

1. Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt kalenderjährlich zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
2. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl zur Wahl stehen. Erhält keiner davon die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet das Los.

§ 4 Sitzungen

1. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach gegenseitiger Abstimmung hinsichtlich des Termins und der Tagesordnung nach Bedarf – mindestens jedoch zwei Mal im Jahr – zu einer Sitzung einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens fünf Ausschussmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Beratungsunterlagen sind den Einladungen beizufügen.

2. Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
3. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Ausschussvorsitzende im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter.

§ 5 Abstimmungen

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist im Übrigen nur wirksam, wenn der Gegenstand der Abstimmung bei der Einberufung bezeichnet worden ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

§ 6 Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Ausschusses wird eine Ergebnisniederschrift vom Sitzungsleiter unter Mithilfe der Geschäftsstelle der Kammer angefertigt, die von ihm zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift wird den ordentlichen und den stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zugesandt, Sie muss auf der folgenden Sitzung genehmigt werden.

§ 7 Vertretung des Ausschusses

Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen werden braucht, durch den stellvertretenden Vorsitzenden im Rahmen seiner Beschlüsse vertreten.

§ 8 Arbeitsgruppen

1. Der Ausschuss kann nach Bedarf aus seinen Mitgliedern Arbeitsgruppen zur Vorbereitung seiner Entschlüsse bilden.
2. Die Ergebnisse der Beratungen sind dem Ausschuss vorzulegen.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Berufsbildungsausschusses. Er bedient sich hierbei der Geschäftsstelle der Kammer.

Abweichend von § 4 Abs. 3 wird dem Geschäftsführer der Kammer ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Ausschusses eingeräumt.